

§ 13

Arbeiten im Waldgelände

(1) Erfordert die sachgemäße Durchführung von Vermessungsarbeiten das Fällen oder Roden von Bäumen und Unterholz sowie damit verbundene Arbeiten und stehen hierfür Forstarbeiter nicht zur Verfügung, so ist vor Ausführung dieser Forstarbeiten durch Beschäftigte des Vermessungswesens die Zustimmung des zuständigen Revierleiters einzuholen. Vom Revierleiter ist eine sachgemäße Belehrung und Aufsicht zu fordern.

(2) Für diese Arbeiten sind nur körperlich geeignete Werkkräfte einzusetzen. In der Sehkraft stark Behinderte und Schwerhörige dürfen zur Verrichtung dieser Arbeiten nicht eingesetzt werden. Im übrigen gelten für diese Arbeiten die Arbeitsschutzanordnung 111/1 vom 23. Februar 1960 — Fällen, Roden und Aufarbeiten von Bäumen — (GBl. I S. 145) in Verbindung mit der Arbeitsschutzanordnung 111/2 vom 6. Juli 1962 (GBl. II S. 449) und die Arbeitsschutzanordnung 112 vom 19. Januar 1953 — Rücken und Aufsetzen von Holz — (GBl. S. 366).

(3) Werden in Waldgebieten mehrere Werkkräfte beschäftigt, so sind sie in Rufnähe voneinander einzusetzen.

(4) Für strenge Einhaltung des Rauchverbotes im Walde haben die für die Vermessung Verantwortlichen zu sorgen.

(5) Vor Aufnahme von Arbeiten in Gebieten, in denen sich sumpfige Stellen befinden, ist mit Ortskundigen eine Begehung des Umkreises der gefährlichen Stellen vorzunehmen. Das Betreten des Sumpfgebietes ist zu unterlassen.

§ 14

Vermessungsarbeiten auf Signalen

(1) Nach größeren körperlichen Anstrengungen ist vor dem Besteigen eines Signals eine kurze Ruhepause einzulegen. Sind die Leitern und Fußböden mit Reif, Glätteis oder Schnee bedeckt, so ist das Besteigen des Signals verboten. Ausgenommen sind notwendige Arbeiten an der Befestigung derjenigen Signale, die Luftfahrthindernisse darstellen. Diese Arbeiten sind in jedem Falle durch zwei Werkkräfte durchzuführen.

(2) Zum Besteigen des Signals und beim Arbeiten auf dem Signal dürfen Schuhe mit Metallbeschlägen nicht getragen werden.

(3) Das Signal ist beim Nahen eines Gewitters sofort zu verlassen.

(4) Signale, die schon mehrere Jahre stehen, sind mit größter Vorsicht unter gleichzeitigem Untersuchen auf Stabilität der Leitern, Fußböden und Schutzgeländer zu besteigen.

(5) Kleine Schäden an Signalen sind sofort zu beheben, wenn das ohne Verstoß gegen Arbeitsschutzanordnungen möglich und das notwendige Werkzeug vorhanden ist. Größere Beschädigungen, die nicht durch den Erkundungs- bzw. Beobachtungstrupp behoben werden können, sind dem Brigadeleiter zu melden. Signale mit größeren Beschädigungen an Fußböden und Leitern sowie größeren Blitzschäden usw. dürfen erst nach Instandsetzung durch einen Bautrupps wieder betreten werden.

(6) Beim Besteigen eines Signals darf sich stets nur ein Werkkräftiger auf einer Leiter befinden. Der Steigende

darf immer nur eine Hand oder einen Fuß zur nächsten Sprosse bewegen, wobei er sich stets mit einer Hand festhalten muß. Weiterhin muß beim Besteigen eines Signals in jedem Falle ein zweiter Mitarbeiter anwesend sein. Der Untenstehende hat den Steigenden im Auge zu behalten.

(7) Bei Signalen, an denen die unterste Leiter fehlt, ist die mitgeführte Leiter so anzubringen, daß sie fest auf dem Boden steht. Wenn nötig, ist ein kleiner Erdwall aufzuschütten.

(8) Bei der Montage von 6-m-Alu-Stativgerüsten sind die mit dem Aufbau Beschäftigten anzuseilen, sobald sie den untersten Kranz des Beobachtungsgerüsts erreicht haben. Während der Montage ist der Aufenthalt unmittelbar unter dem Gerüst verboten.

(9) Bei transportablen Signalen B-6-m ist der Beobachtungsstand vor Beginn der Arbeiten durch zwei Seile, die ringsherum in einer Höhe von 55 cm und 80 cm anzubringen sind, zu sichern. Dabei ist auf sorgfältige Verknotung und straffen Sitz zu achten.

(10) Lasten dürfen nur auf dem Rücken in geeigneten Behältnissen hochgetragen werden. Beim Besteigen des Signals mit Lasten darf nur ein Werkkräftiger das Signal besteigen. Beim Transport von schweren Lasten dürfen gleichzeitig zwei Werkkräfte das Signal besteigen, wobei der vordere die Last vom nächsten Podest an einem Seil mit hochzieht. Wenn erforderlich, sind auf den Leitern Rutschleisten anzubringen, auf denen die Last hochgezogen wird. Alle anderen Werkkräftigen haben sich außerhalb des Signals aufzuhalten. Das Auswechseln von Batterien muß immer von zwei Werkkräftigen ausgeführt werden.

(11) Nach dem Betreten oder Verlassen des Beobachtungs- bzw. Leuchtstandes ist sofort die Luke zu schließen. Fehlt bei einem Signal ein Lukendeckel, so ist das Arbeiten auf dem betreffenden Stand erst nach Anbringen eines neuen Lukendeckels gestattet.

(12) Die notwendigen Geräte und Werkzeuge müssen auf dem Fußboden des Beobachtungs- bzw. Leuchtstandes so aufgestellt werden, daß die Sicherheit der Werkkräftigen bei der Arbeit gewährleistet ist. Während der Arbeiten auf dem Signal ist der Aufenthalt unter dem Signal verboten. Das Besteigen des Signals während dieser Zeit ist nur nach vorheriger Verständigung gestattet.

(13) Ohne geeignete Sicherheitsmaßnahmen (Anseilen, Angurten) sind das Lehnen über die Geländerholme sowie das Bewegen auf dem Signal außerhalb der Leitern und Fußböden verboten. Ist in Ausnahmefällen ein Übersteigen der Geländer nicht zu vermeiden, so ist der in Frage kommende Werkkräftige außer mit einem Sicherheitsgurt und Seil von einem zweiten Mitarbeiter mit einem Seil zu sichern. Das Seil des Sicherheitsgurtes ist nur an starkem Balkenwerk zu befestigen.

(14) Bei transportablen Signalen sind die Schrauben so anzubringen, daß die das Signal besteigenden Werkkräftigen nicht gefährdet werden.

(15) Zeltplanen sind grundsätzlich mit Bindestriken zu befestigen. Das Einschlagen von Nägeln ist zu vermeiden, besonders dort, wo sie eine Gefährdung der auf dem Signal arbeitenden Werkkräftigen bedeuten.

(16) Für trigonometrische Arbeiten an anderen Bauwerken gelten diese Bestimmungen entsprechend.